

L Ä N D E R B L Ä T T E R

| | |
|-------------|------------------------|
| Land | Landkennzeichen |
| POLEN | PL |

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

| | |
|-------------------------|--|
| MAX. ABMESSUNGEN | Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13.50 m, mehr als 2 Achsen: 15 m, Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 18 t, 3 Achsen: 25 t (26 t*), Gelenkbus: 28 t |
|-------------------------|--|

*gilt dann, wenn die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und einer Luftfederung oder einer gleichwertigen Federung ausgerüstet ist oder wenn jede Antriebsachse mit Zwillingsreifen ausgerüstet ist und die maximale Achslast 9,5 t/Achse nicht überschreitet.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

| | |
|--------------------------------|--|
| HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN | <i>in Wohngebieten</i> 50 km/h <i>auf Siedlungsstraßen</i> 20 km/h <i>außerhalb von Wohngebieten</i> Autobahn 80 km/h Schnellstraßen 80 km/h auf anderen Straßen 70 km/h |
| SONSTIGES | <ul style="list-style-type: none"> • Hupverbot in verbautem Gebiet • Abblendlicht auch am Tag (ganzjährig) vorgeschrieben • Mitzuführen: 2 Feuerlöscher (1 in der Nähe des Fahrers!) |

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Die zulässige Geschwindigkeit für Busse, welche die zusätzlichen technischen Bedingungen gemäß der Verordnung des Transportministers über technische Anforderungen für Fahrzeuge (u.a. ausgerüstet mit Tachogerät für 125 km/h, Einrichtung zur Geschwindigkeitsbegrenzung eingestellt auf 100 km/h, homologierte Reifen mit einer Reifenprofiltiefe von mindestens 3 mm, etc.) erfüllen, beträgt 100 km/h auf Autobahnen und auf Schnellstraßen.

NEU: Vorlage im Führerscheinform für die Daten mehrerer Fahrzeuge (bei Fahrzeugwechsel)!

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

| Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt | Genehmigungspflicht | Genehmigung ausgestellt von | Mitzuführende Dokumente |
|--|---------------------|--|---|
| Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind | nein | | - <u>Gemfinanzeinschaf</u> <u>tlizenz</u> - Beförderungsvertrag |
| andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Lini- | ja | zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem | - Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> |

Polen

| | | | |
|--|-------------|--|---|
| enverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind | | sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet | - Fahrausweispflicht |
| Gelegenheitsverkehr | nein | | - Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft - Bestätigung des polnischen Finanzamtes über die vorgenommene MWST-Registrierung in Polen (Details siehe Punkt 4) |
| Werkverkehr | nein | | - Bescheinigung für den Werkverkehr |

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des [A1-Formulars](#) kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über [ELDA](#) beantragen oder
 - formlos per Mail bei der [jeweils zuständigen GKK](#) einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem [Link zur SVA](#) anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am [neuen Meldeportal](#) der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie [hier](#).

5. STEUERN / ABGABEN

Für die Abfuhr der polnischen USt für Personenbeförderungen auf der Straße gibt es 2 Varianten:

- A) USt-Entrichtung bei polnischer Steuerbehörde
- B) USt-Entrichtung im Wege der österreichischen Finanzbehörde (OSS-Verfahren)

A) UST-ENTRICHTUNG BEI POLNISCHER STEUERBEHÖRDE

Die USt-Steuererhebung in Polen wurde an das System der anderen EU-Länder angeglichen und ein Bezug zur gefahrenen Strecke hergestellt. **Busunternehmen ohne Sitz in Polen müssen sich daher beim II. Finanzamt Warschau Mitte zur Steuer anmelden. Die Personenbeförderungssteuer kann**

NICHT mehr an der Grenze bezahlt werden. Die bisher übliche Bank-Überweisung ist NICHT mehr sinnvoll!

Die Änderung des polnischen Gesetzes geht zurück auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs. Die novellierte Steuerregistrierung ersetzt die bisher zu zahlende Personenbeförderungssteuer in Höhe von 20 PLN (ca. 4,33 €) je Passagier. Die polnische Mehrwertsteuerzahlung wird in den meisten Fällen niedriger ausfallen als die alte Personenbeförderungssteuer von 20 PLN pro Person. Der Steueranteil, der auf polnischen Straßen zu zahlen ist, beträgt nun 8 % auf den in Polen „erfahrenen“ Umsatz.

Derzeit gibt es leider keine Ausnahme für Seltenfahrer, selbst wenn man nur einmal pro Jahr nach Polen fährt - die Anmeldung muss ebenso passieren. Sie können sich nur abmelden und dann wieder anmelden, was jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Früher musste bei der Anmeldung eine Stempelgebühr i.H.v. 170 PLN gezahlt werden. Gegenwärtig fällt die Fiskalgebühr i.H.v. 170 PLN an, wenn der Steuerpflichtige die Herausgabe der Registrierungsbestätigung VAT-5 beantragt. **Seit 01.01.2012 greift eine vereinfachte Registrierungsmöglichkeit bei der gelegentlichen Personenbeförderung im internationalen Straßenverkehr (siehe Punkt 7).**

1. SCHRITT: Formular VAT-R ausfüllen

Bei Erbringung von Beförderungsdienstleistungen im internationalen Straßenverkehr, die in einer gelegentlichen Personenbeförderung mit Bussen bestehen, müssen Sie eine Registrierungsbestätigung VAT-5 (bzw. VAP-5 - s. bitte Punkt 7) oder ihre Kopie im Bus mitführen und sie auf Verlangen der berechtigten Behörde vorlegen.

Die Vergabe der VAT-5 erfolgt nach Antrag, der in dem Registrierungsformular VAT-R zu äußern ist.

Alle registrierten Unternehmen bekommen bei der Anmeldung eine Steuernummer NIP und eine USt-Id.-Nummer. Beide Nummern sind identisch. Die Anmeldung für die Zwecke der Umsatzsteuer muss mit dem polnischen Formular „VAT-R“ erfolgen. Der bdo (Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer) hat uns eine deutsche Übersetzung des Formulars zur Verfügung gestellt, die eine inhaltliche Hilfestellung bietet!

Hinweise zum Ausfüllen des VAT-R Registrierungsformulars:

- Feld 4: Sie kreuzen das Kästchen „Registrierung“ an
- Feld 5: Name des zuständigen Finanzamtes in Polen (II Urząd Skarbowy Warszawa-Srodmiescie)
- Feld 6: Name und Adresse des zuständigen Finanzamtes in Ihrem Ansässigkeitsstaat
- Der Ländercode in den Feldern 7 und 26 ist „AT“
- Feld 25: UID-Nummer
- Als ausländischer Unternehmer kreuzen Sie die Felder Nr. 28 und 29 an
- In den Feldern 57 bis 60 müssen Sie sich für eine Art der Steuererklärung entscheiden. Welche Art der Steuererklärung für Sie zur Anwendung kommt, siehe Punkt 3.
- Die Mitarbeiter im polnischen Finanzamt verweisen zudem auf das Feld 65, welches im Falle einer Dienstleistungserbringung in Polen auszuwählen ist.
- Feld 71: Um die Registrierbestätigung zu erhalten, muss hier die Antwort „JA“ angekreuzt werden.

Anlagen zu Schritt 1:

[Anlage 1 = VAT-R Formular](#)

[Anlage 2 = dt. Übersetzung VAT-R \(zur Verfügung gestellt vom bdo\)](#)

2. SCHRITT: Registrierung durchführen

(= Formular VAT-R + NIP 7/NIP 2 + Unterlagen eingeschrieben einreichen)

Vor der Registrierung:

Ab 2015 ist die Bearbeitung der Registrierung kostenlos. Die Fiskalgebühr von 170,- PLN (ca. 39 €) ist an das polnische Finanzamt für die Vergabe der Registrierungsbestätigung VAT-5 zu überweisen.

Die Fiskalgebühren sind auf das Konto von URZĄD DZIELNICY PRAGA PÓŁNOC einzuzahlen, Bankverbindung:

Bank: Handlowy mit Sitz in Warsaw,
IBAN: PL 21 1030 1508 0000 0005 5000 0070
SWIFT: CITIPLPX

Als Beweis für die Einzahlung bitte eine Kopie der Banküberweisung bei den Registrierungsunterlagen mitschicken!

Durchführung der Registrierung:

Folgende Unterlagen sind an das II. Finanzamt Warschau Mitte (EINGESCHRIEBEN) zu senden:

- Kopie der Banküberweisung der Fiskalgebühr (170,- PLN)
- Ausgefülltes VAT-R Formular
- Formular NIP 7 (für Einzelunternehmen - Anlage 3) oder Formular NIP 2 (für Juristische Personen - Anlage 5)
- Bestätigung der Registrierung für die Zwecke der Mehrwertsteuer in Österreich
- Weitere Unterlagen (siehe entsprechende Checklisten)

ACHTUNG: Es müssen von allen Unterlagen beeidigte Übersetzungen auf Polnisch angefertigt und eingereicht werden!

Bei Juristische Personen (NIP 2) ist es allerdings nicht mehr notwendig, eine vereidigte Übersetzung aller Seiten der Firmen-Satzung (Gesellschaftervertrag) anzufertigen, sondern nur derer, die die Darstellung der Firma, die Firmendaten (Name, Adresse) und die Beschreibung der Tätigkeiten, welche auf polnischen Gebiet durchgeführt werden, darlegen. Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten der Firma in Polen ist in der üblichen schriftlichen Form darüber hinaus erforderlich. Es ist jedoch erforderlich, den aktuellen Firmenbuchauszug mit der beeidigten Übersetzung auf Polnisch dem Finanzamt vorzulegen.

Die Bestätigung der Registrierungsgebühr wird zusammen mit dem kompletten Satz an einzureichenden Dokumenten versendet, die für Registrierungszwecke erforderlich sind.

Falls der Lenker über die o.e. Registrierungsbestätigung nicht verfügt, so muss er mit einer Strafe in Höhe von 500,- PLN (ca. 108,- EUR) rechnen, die während einer eventuellen Kontrolle von der Straßeninspektion verhängt werden kann. Von der Straßeninspektion wird darüber hinaus das II. Finanzamt in Warschau davon in Kenntnis gesetzt. Das Finanzamt fordert dann den Unternehmer zur MwSt.-Registrierung in Polen auf, sofern er das noch nicht getan hat. Falls er dieser Pflicht nicht nachkommt, so wird gegenüber dem Unternehmer - zumindest in der Theorie - ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Steuereintreibung eingeleitet.

Die Adresse des Finanzamtes lautet:

II Urząd Skarbowy Warszawa-Srodmiescie
ul. Jagiellonska 15
03-719 Warszawa
POLEN
Tel. 0048/22/511 35 00, Fax: 0048/22/511 35 02
e-mail: 2us.warszawa.srodmiescie@mf.gov.pl

In welchen Fällen ist die zusätzliche Gebühr (Stempelgebühr) von 17,- PLN zu bezahlen?
Sollte sich das Unternehmen entscheiden, eine Vertretung vor dem Finanzamt einzusetzen, wird eine entsprechende Vollmacht erforderlich. Von der Art der Vollmacht hängt ab, ob eine zusätzliche Gebühr von 17,- PLN zu zahlen wird. Die Generalvollmacht PPO-1 ist nicht gebührenpflichtig. Bei der Sondervollmacht PPS-1 muss aber die Gebühr von 17,- PLN bezahlt werden. Nur eine natürliche Person, keine Firma, kann ein Bevollmächtigter sein. Dennoch gibt es keine Verpflichtung, einen

Bevollmächtigten zu ernennen. Die Gebühr ist pro berechtigter Person auf das oben genannte Bankkonto zu überweisen.

Die Steueridentifikationsnummern werden grundsätzlich bis zu 7 Tage (längere Bearbeitungsdauer ist jedoch nicht auszuschließen) nach vollständiger Antragstellung vergeben.

Anlagen zu Schritt 2:

[Anlage 3: NIP 7 - POLNISCH](#)

[Anlage 4: Checkliste Einzelunternehmen](#)

[Anlage 5: NIP 2 - DEUTSCH](#)

[Anlage 5a: NIP 2 - POLNISCH](#)

[Anlage 6: Checkliste Juristische Personen](#)

3. SCHRITT: Anmerkung zur vierteljährlichen Steuererklärung (VAT 7-D, VAT 7-K)

Im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen sind in den ersten 12 Monaten die Steuererklärungen monatlich abzugeben (VAT-7). Erst nach Ablauf von 12 Monaten dürfen Steuererklärungen VAT-7K vierteljährlich eingereicht werden, vorausgesetzt, dass der Unternehmer ein kleiner Unternehmer ist, dessen Jahresumsatz einschließlich der USt im Vorjahr den Betrag von 1.200.000,- EUR nicht überschritten hat. Monatliche Steuererklärungen sind bis zum 25. Tag des Folgemonats nach dem jeweiligen Monat beim Finanzamt in Polen abzugeben und vierteljährliche Steuererklärungen sind bis zum 25. des nachfolgenden Monats nach dem jeweiligen Vierteljahr beim Finanzamt einzureichen.

Direktlink zum Formular VAT-7 und VAT-7K des Finanzministeriums:

<https://www.podatki.gov.pl/vat/formularze-do-druku-vat/>

Nach der Registrierung in Polen muss die Steuererklärung auch abgegeben werden, wenn keine Fahrten nach Polen stattfinden (zunächst monatlich, dann vierteljährlich). (Es sei denn, man meldet sich ab und wieder an, aber das dürfte auch nicht einfacher sein, zumal die Registrierungsgebühr immer neu bezahlt werden muss).

Aufgrund von Änderungen der polnischen Steuervorschriften besteht seit 01.01.2018 die Verpflichtung, alle Umsatzsteuererklärungen sowie Dokumente, die sich auf die Umsätze in Polen beziehen, **ausschließlich in elektronischer Form** an das polnische Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Papierform oder die Übersendung von Unterlagen und Rechnungen per Post, Fax oder E-Mail ist nicht mehr zulässig. Es kommt aber vor, dass das Amt auffordert, z.B. im Falle einer Betriebsprüfung, bestimmte Rechnungen, Verträge und ähnliche Dokumente in Papierform, per Post oder per E-Mail zuzusenden.

Hinwü die Übersendung von Dokumenten in elektronischer Form bedarf es einer Registrierung und Autorisierung auf der Internetseite des Finanzamtes im Steuer-Portal „Portal Podatkowy“ <https://www.podatki.gov.pl/e-deklaracje/>. Hierfür wird eine polnische Steuernummer vorausgesetzt. Die Vorgehensweise erweist sich nach ersten Informationen als ausgesprochen kompliziert und undurchsichtig. Wir empfehlen, unbedingt ein Steuerbüro zu Rate zu ziehen.

Das Einkaufs- und Verkaufsregister ist monatlich in erforderlicher SAF-T-Datei (JPK_VAT) über das Portal des polnischen Finanzamtes bis zum 25. des Folgemonats elektronisch einzureichen, selbst wenn vierteljährliche Erklärungen abgegeben werden. Für Monate ohne Fahrten in Polen ist eine Nullmeldung abzugeben.

Achtung: Die monatliche Einreichungspflicht der SAF-T-Datei ersetzt nicht die Abgabe der Umsatzsteuererklärung. Diese muss wie bisher monatlich oder vierteljährlich eingereicht werden.

4. SCHRITT: Steuervertreter

Laut Auskunft des Finanzamtes benötigt ein Unternehmen aus einem anderen EU-Land keinen polnischen Fiskalvertreter. Falls dies aus Ihrer Sicht doch notwendig erscheint, stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage eine Liste von Ansprechpartnern zur Verfügung.

5. SCHRITT: Vorsteuerrückerstattungsverfahren - Kontoeröffnung in Polen notwendig!

Nur Unternehmen, die sich in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet haben, können auch am Vorsteuerabzugsverfahren teilnehmen. Dazu ist allerdings eine Kontoeröffnung in Polen notwendig. Diese Entscheidung muss jeder Unternehmer selbst treffen, je nachdem, welche Leistungen in Polen in Anspruch genommen werden und was der Steuerberater empfiehlt.

Die MwSt. in Polen ist derzeit mit 8 % nicht teuer. Dem gegenüber könnte die in Polen gezahlte Vorsteuer in Höhe von 23 % - beispielsweise auf Tankrechnungen - abgezogen werden und würde ggf. zu einem Umsatzsteuer-Vorteil führen. Wenn die Unternehmer aber grundsätzlich in Polen nicht tanken und auch keine weiteren Leistungen in Anspruch nehmen, dann entsteht der Anspruch auf Rückzahlung der Umsatzsteuer erst gar nicht und dann brauchen die Unternehmer auch kein polnisches Konto eröffnen.

Es ist davon auszugehen, dass - je nach Bank und vorhandenem Filialnetz in Polen- Unternehmen in ihrer Hausbank ein Konto schnell und unkompliziert in Polen eröffnen können. Die Vorsteuererstattung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 25, 60 oder 180 Tagen (bei jeder Frist sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen). Der Termin der Erstattung läuft ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Erstattung in der USt-Erklärung ab und darf um Bearbeitungszeit des Finanzamts verlängert werden.

Wenn das Ergebnis in einem Zeitraum ein Steuerguthaben gegenüber der fälligen Steuer ergibt, hat der Steuerzahler nicht die Pflicht, die überschüssige Rückvergütung zu beantragen. Umsatzsteuerguthaben darf auf die Steuerschulden einer zukünftigen Abrechnungsperiode übertragen werden.

Rechnungen polnischer Unternehmen, die in einer anderen Währung als PLN ausgestellt werden, müssen zusätzlich die Steuerbeträge in PLN ausweisen. Sollte es allerdings passieren, dass in einer Rechnung der Steuerbetrag in PLN nicht ausgewiesen ist, so hat grundsätzlich die Umrechnung dieses Betrags nach dem Mittelkurs der polnischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank vom Vortag des Tages, an dem die Steuerpflicht entstanden ist bzw. vom Vortag des Tages, an dem die Rechnung erstellt wird, wenn die Rechnung von der Entstehung der Steuerpflicht erstellt wird, zu erfolgen.

Die Mittelkurse sind der Webseite der polnischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank zu entnehmen:

<http://www.nbp.pl/homen.aspx?c=/ascx/ArchAen.ascx>

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-pln.en.html

6. SCHRITT: Kontrollen der Steuerpflicht

Nach polnischen Vorschriften können alle Verkehrsbehörden in Polen überprüfen, ob das Unternehmen in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet ist. Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet, können Geldstrafen und Steuerstrafverfahren angeordnet werden. Die Geldstrafen belaufen sich je nach dem Vergehen bzw. Verbrechen und der Klassifizierung vom Finanzamt oder der Steuerfahndung auf bis hin zu dem Betrag von 28.895.040,- PLN. Unabhängig davon wird das Unternehmen gemäß den Verkehrsvorschriften bestraft werden.

7. SCHRITT: Erleichterung bei der polnischen Mehrwertsteuer seit 1.1.2012 - vereinfachtes Registrierungsverfahren

Busunternehmer,

- die gelegentlich nach Polen einreisen und
- auf die Möglichkeit des Abzugs der Vorsteuer,
- die Rückerstattung dieser oder die Rückerstattung der Steuerdifferenz verzichten,

können sich nach einem vereinfachten Verfahren anmelden. Die Pflicht, sich nach dem allgemeinen Besteuerungsverfahren anzumelden entfällt damit. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die Höhe der Steuerrückerstattungen bei Unternehmern mit regelmäßigen Reisen nach Polen durchaus beachtlich ist und diese somit von dem bisher bekannten System profitieren. Für das vereinfachte Registrierungsverfahren fallen keine Gebühren an. Die Anmeldung ist auf elektronischem Weg mit dem Formular VAP-R an das Finanzamt Warschau zu übermitteln und enthält Folgendes:

- Name des Steuerpflichtigen
- Anschrift
- Email-Adresse
- Umsatzsteueridentifikationsnummer, die im Mitgliedsstaat der Hauptniederlassung verliehen wurde.

→ [VAP-R Formular](#)

Im vereinfachten Registrierungsverfahren erfolgt die Anmeldung mittels Formular „VAP-R“. Jegliche Änderungen der Daten in der Anmeldung sind dem Finanzamt innerhalb von 7 Tagen ebenfalls mittels dieses Formulars zu melden. In diesem Fall muss als Grund der Formulareinreichung die Datenaktualisierung im Feld 5, Pkt. 2 angekreuzt werden.

Nach Übermittlung dieser Daten erhält der Unternehmer dann die polnische Identifikationsnummer, mit der die Identifizierung als „Umsatzsteuerpflichtiger - gelegentliche Beförderung“ bestätigt wird (Formular VAP 5).

Quartalsmäßig ist dann, ebenfalls elektronisch, mit dem interaktiven Formular VAP-1 eine Steuererklärung abzugeben, auf deren Basis die Steuerberechnung der in Polen erbrachten Dienstleistung erfolgt. Null-Steuererklärungen müssen auch vierteljährlich abgegeben werden! ACHTUNG: Falls innerhalb eines Jahres überhaupt keine Erklärung abgegeben wird, verfällt die bestehende VAP-Registrierung.

Unternehmen, die sich bereits vor dem 1.1.2012 zum nicht vereinfachten Umsatzsteuerverfahren registriert haben, können auf das vereinfachte Verfahren nur umsteigen, wenn sie sich zuvor abmelden.

Das entsprechende Formular der polnischen Behörden ist unter folgendem [Link](#) zu finden:

- [VAP-1 Formular](#)
- [Erläuterungen zu Mehrwertsteuerklärung VAP-1](#)

Es gibt in Polen die Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen. Ausländische Unternehmen, die vorübergehend keine Umsätze in Polen tätigen, haben eine vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit dem II. Finanzamt Warschau-Stadtmitte zu melden (Formular VAP-Z). Wird im Formular VAP-Z die Ziffer 5.1 angekreuzt („Aufhören des Erbringens der Dienstleistungen“), muss bei Tätigen weiterer Umsätze eine erneute Registrierung vorgenommen werden. Kreuzt die betroffene Firma in dem Formular VAP-Z aber die Ziffer 5.2 an („Aufhören des Erbringens der Dienstleistungen“), dann ist es laut Steuerauskunft ausreichend, bei Tätigen neuer Umsätze das Formblatt VAP-R als Aktualisierung einzureichen. Falls das Unternehmen innerhalb eines Jahres keine Umsätze in Polen tätigt und somit auch keine Steuererklärungen abgibt, verfällt laut Steuerauskunft die bestehende Umsatzsteuerregistrierung.

- [VAP-Z Formular](#)

Die Währungskurse für die Umrechnung der Steuerschuldbeträge im Rahmen des vereinfachten Registrierungsverfahrens für Busunternehmen sind auf der nachfolgenden Webseite abrufbar:

<http://www.finanse.mf.gov.pl/clo/kursy-walut/kursy-dla-wartosci-celnej>

(Kursy srednie do ustalanie wartosci celnej - Mittelkurse zur Ermittlung des Zollwertes von importierten Waren)

Sollte sich beispielsweise eine Steuererklärung auf das 4. Quartal 2017 beziehen, so hat die Umrechnung anhand des EUR-Kurses vom vorletzten Mittwoch im Dezember 2017 d.h. vom 20.12.2017 zu erfolgen:

http://www.finanse.mf.gov.pl/documents/766655/5201503/20161221_Kursy_2017_01.pdf
(Der EUR-Kurs vom 20.12.2017 beträgt 4,1975 PLN und gilt bis Ende Jänner 2018)

Die Dr. Körner GmbH. hat dem Fachverband nachstehenden Angebot für die Unterstützung der Mitglieder in Polen übersandt:

Gerne helfen wir Ihnen und Ihren Mitgliedern bei der vereinfachten Registrierung in Polen und bieten Ihnen dazu folgenden Service an, den Sie gerne an Ihre Mitglieder und Landesverbände weitergeben können, die Sie um Rat und Tat hinsichtlich der Zuteilung einer einfachen Steuernummer bitten:

a) Registrierung: Wir kümmern uns kostenlos um die vereinfachte Registrierung der Firmen.

b) Steuererklärungen: Im Falle, dass eine oder mehrere Reisen im Quartal durchgeführt worden sind, übernehmen wir für die Firmen die Berechnung der Steuerschuld. Dies ist deshalb problematisch, weil die Steuererklärung nicht in EURO sondern in polnischen Zloty berechnet und gemeldet werden muss. Wir kalkulieren die Steuerschuld und teilen den Unternehmen den Betrag in EURO mit, der überwiesen werden muss. Dafür berechnen wir 160 EUR pro Steuererklärung und übernehmen darüber hinaus den anfallenden Schriftverkehr mit den polnischen Finanzbehörden.

Gab es im betreffenden Quartal keine Fahrten, brauchen Null-Steuererklärung im vereinfachten Verfahren nicht mehr gemacht zu werden. Wir schreiben die Firmen, für die wir tätig sind, 1 x im Quartal an und erinnern an die Abgabe der Steuererklärung und bitten um die Reise-Einzelheiten. Im Rahmen dieser Erinnerungsmail bekommen die Firmen alle für Reiseunternehmer relevanten Neuerungen für Polen mitgeteilt. Die Firmen sind nicht vertraglich an uns gebunden. Sie können jederzeit auf unseren Service verzichten.

c) Rückfragen seitens des Finanzamtes: Wir übersetzen die Anfragen des Finanzamtes, erledigen den Schriftverkehr in polnischer Sprache.

d) Ein besonderer Bonus für Ihre Mitglieder ist der 24-Stunden-Service für Polen. Dieser ist im Besonderen für die Busfahrer gedacht, die in Polen auf Schwierigkeiten mit der Polizei, mit Zöllnern, im Hotel oder sonstigen Behörden stoßen und einen Service brauchen, der jederzeit in polnischer Sprache übersetzen und vermitteln kann. Dieser Service kostet 70 EUR im Jahr und ist unabhängig von der Anzahl der Busse, die ein Unternehmen hat. Unsere Ansprechpartnerin in der Kanzlei für Polen ist Frau Aleksandra Chudzinska, Tel. +49 89 600 60 503, die E-Mail-Adresse lautet: aleksandra@dr-koerner-gmbh.de

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Umrechnung der Steuerschuldbeträge im Rahmen des vereinfachten Registrierungsverfahrens für Busunternehmen:

- Die Umrechnung in Zloty kann nach den Zollvorschriften erfolgen, die für die Zwecke der Bestimmung des Zollwerts der eingeführten Waren angewandt werden: <https://www.podatki.gov.pl/clo/kursy-walut/#kursy-dla-wartosci-celnej>
Sollte sich beispielsweise eine Steuererklärung auf das 4. Quartal 2022 beziehen, so hat die Umrechnung anhand des EUR-Kurses vom vorletzten Mittwoch im Dezember 2022, d.h. vom 21.12.2022 zu erfolgen.
[Kursy walut \(podatki.gov.pl\)](https://www.podatki.gov.pl)
[kursy-2023-01.docx \(live.com\)](#)
- Die Umrechnung erfolgt anhand des Kurses der polnischen Nationalbank vom vorletzten Mittwoch des Monats, der für den ganzen nächsten Monat gilt. Bspw. die Umrechnung für Leistungen, die im Jänner 2023 erbracht werden, hat anhand des EUR-Kurses vom vorletzten Mittwoch des Monats, d.h. vom 18.01.2023 zu erfolgen. So beträgt der EUR-Kurs vom 18.01.2023 PLN 4,7091 und gilt bis Ende Februar 2023. Die Kurse können Sie der Webseite der poln. Nationalbank entnehmen: [Narodowy Bank Polski - Internet Information Service \(nbp.pl\)](https://www.nbp.pl)

Währungskurse der polnischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank sind auf den nachfolgenden Webseiten abrufbar:

<http://www.nbp.pl/homen.aspx?c=/ascx/ArchAen.ascx>

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-pln.en.html

Alle aktuellen Steuerformulare finden Sie auf den folgenden Webseiten:

VAP-R, VAP-1

<https://www.podatki.gov.pl/vat/abc-vat/procedury/uslugi-miedzynarodowego-okazjonalnego-przewozu-drogowego-osob/>

VAT-R, NIP-2, VAT 7d, VAT 7k, VAP-Z

[Formularze do druku VAT \(podatki.gov.pl\)](#)

B) OSS-VERFAHREN FÜR BUSUNTERNEHMEN

(=Abfuhr der polnischen USt im Wege der österreichischen Finanzbehörde)

Es ist laut Auskunft des poln. Finanzministeriums bereits seit Anfang Juli 2021 möglich, das EU-OSS-Verfahren bei Erbringung von grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen anzuwenden. Die elektronische OSS-Plattform ermöglicht die vereinfachte Abfuhr der Umsatzsteuer in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten. Der Unternehmer wird nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen. Für eine Inanspruchnahme des Verfahrens hat die Registrierung über die Steuerbehörde des Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist, zu erfolgen.

Details dazu können Sie der offiziellen EU-Webseite entnehmen: https://vat-one-stop-shop.ec.europa.eu/one-stop-shop_de?etrans=de

MAUT

Im Juni 2021 wurde das neue Mauterhebungssystem e-TOLL in Polen eingeführt. Dieses wird das bisherige viaTOLL-System ersetzen. Das Mautsystem gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und für Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen.

Das neue e-TOLL-System basiert auf Satellitenpositionierungstechnologie, dank der die Maut für das Befahren von ausgewählten Autobahnabschnitten, Schnellstraßen und Nationalstraßen, die durch die Generaldirektion für nationale Straßen und Autobahnen (GDDKiA) verwaltet werden, elektronisch verrechnet werden kann. Das Netz der mautpflichtigen Straßenabschnitte im neuen System bleibt unverändert. Die Mauterhebung soll in der ersten Junihälfte starten.

Mit 1. Oktober 2021 geht die Übergangszeit, in der e-TOLL und viaTOLL parallel genutzt werden können, zu Ende. Ab dem 1. Oktober 2021 wird e-TOLL das einzig gültige System sein. Das Finanzministerium hat bis zum 30. September 2021 einen Rabatt von 25 % auf mautpflichtige Straßen mit e-TOLL eingeführt.

Für die Übertragung der Ortungsdaten an das neue System gibt es folgende Möglichkeiten:

- e-TOLL App - zum Herunterladen im App Store oder Google Play,
- OBU-Boardgerät - zum Kaufen bei einer e-TOLL-Kundendienststelle,
- Externes Ortungssystem (ZSL) - es muss geprüft werden, ob das bereits im Fahrzeug installierte ZSL-System mit dem e-TOLL-System kompatibel ist.

Im Rahmen des e-TOLL-Systems kann auch der Europäische Elektronische Mautdienst (EETS) in Anspruch genommen werden.

Polen

Bereits seit Mai 2021 können Benutzer die erforderliche Registrierung im e-TOLL-System vornehmen. Dazu muss ein Online-Kundenkonto (IKK-Internetowe Konto Klienta) im System eingerichtet werden. Eine Vertragsunterzeichnung ist nicht mehr notwendig. Die Einrichtung des Kundenkontos ist entweder online auf der Webseite von e-TOLL oder persönlich bei einer Kundendienststelle möglich. Es gibt auch die Möglichkeit, das Konto über ausgewählte Betreiber von Flottenkarten anzulegen.

Die Mautentrichtung kann nach wie vor von einem Prepaid- oder von einem Postpaid-Konto erfolgen.

Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | |
|--|--|
| STROMSPANNUNG | 220 Volt/50 Hertz Wechselstrom |
| NOTRUF | Polizei: 997 Feuerwehr: 998 Rettung: 999 |
| ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER | Widok Towers Mag. Konstantin Bekos Al. Jerozolimskie 44 PL-00-024 Warszawa Tel. (004822) 586 44 66 E-mail: warschau@wko.at www.wko.at/aussenwirtschaft/pl |
| ÖSTERR. BOTSCHAFT | ul Gagarina 34 00-748 Warschau e-mail: warschau-ob@bmeia.gv.at Tel. (004822) 8410081 bis 84 Fax (004822) 8410085 |
| POLNISCHE BOTSCHAFT | Hietzinger Hauptstraße 42c 1130 Wien e-mail: sekretariat@botschaftrp.at Tel. 01/870 15 00 Fax 01/870 15 122 |
| PANNENHILFE | ÖAMTC-Mitglieder: Tel. 22-532 84 44 - kostenpflichtig |
| WÄHRUNG | 1 PLN 1 EUR = 4,7 PLN (Kurs der polnischen Nationalbank) |

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>